

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG (GHV / NDA)

zwischen

und

WAIBL GmbH
Ottostraße 6
85649 Brunnthal
Deutschland

– im Folgenden „Auftragnehmer“ –

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

§ 1 Präambel

Die Parteien beabsichtigen, eine geschäftliche Zusammenarbeit aufzunehmen oder fortzusetzen. Im Zuge der Anbahnung und Durchführung der Zusammenarbeit werden Informationen ausgetauscht, die für die Parteien wirtschaftlich bedeutsam sind und deren vertrauliche Behandlung im beiderseitigen Interesse liegt. Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen die Rahmenbedingungen für den Umgang mit vertraulichen Informationen rechtssicher festgelegt werden, um eine faire, partnerschaftliche und effiziente Kooperation zu ermöglichen, ohne die unternehmerische Freiheit der Parteien über das Erforderliche hinaus zu beschränken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

„Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen technischer, kaufmännischer, organisatorischer, wissenschaftlicher oder sonstiger Art, die eine Partei der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit der beabsichtigten oder bestehenden Zusammenarbeit offenlegt, unabhängig von der Form der Übermittlung (insbesondere schriftlich, elektronisch, mündlich, visuell, als Muster, Prototyp, Datei oder Datensatz). Hierzu zählen unter anderem Zeichnungen, CAD-Modelle, Spezifikationen, Prozessparameter, Fertigungs- und Prüfunterlagen, Kalkulationen, Preis- und Angebotsinformationen, Kunden- und Lieferantendaten, Audit- und Qualitätsberichte, Marktanalysen, Strategien sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Auch die Tatsache der Aufnahme von Vertragsverhandlungen, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung gelten als vertraulich.

Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein zugänglich sind, der empfangenden Partei vor Offenlegung nachweislich rechtmäßig vorlagen, von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden oder von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig erlangt wurden. Die Partei, die sich auf eine dieser Ausnahmen beruft, trägt hierfür die Darlegungs- und Beweislast.

Sämtliche Rechte an den offenbarten Informationen verbleiben bei der jeweils offenlegenden Partei. Durch diese Vereinbarung werden keine Nutzungsrechte, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte übertragen oder stillschweigend eingeräumt. Die Parteien sind sich bewusst, dass die offenlegende Partei keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder den wirtschaftlichen Nutzen der übermittelten Informationen übernimmt, es sei denn, dies wird in einem Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart.

§ 3 Zweckbindung und zulässige Nutzung

Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen ausschließlich für die Zwecke der Anbahnung, Planung und Durchführung der Zusammenarbeit verwenden. Eine darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere für eigene, außerhalb der Zusammenarbeit liegende Zwecke, ist unzulässig. Die Parteien sind sich einig, dass diese Vereinbarung kein Wettbewerbsverbot begründet; jede Partei bleibt berechtigt, auch für andere Marktteilnehmer tätig zu sein, solange die Vertraulichkeit der jeweils anderen Partei gewahrt bleibt.

§ 4 Weitergabe und Zugriff

Vertrauliche Informationen dürfen nur solchen Mitarbeitern, Organmitgliedern oder Beauftragten zugänglich gemacht werden, die diese zwingend benötigen und zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei zulässig. Nicht als Dritte gelten jedoch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie Lieferanten, Subunternehmer oder Partnerunternehmen, sofern diese in die Zusammenarbeit eingebunden sind und sich zur Geheimhaltung in einem der vorliegenden Vereinbarung entsprechenden Umfang verpflichten.

Die empfangende Partei verpflichtet solche Subunternehmer schriftlich zur Geheimhaltung in einem Umfang, der dem vorliegenden Vertrag im Wesentlichen entspricht. Eine darüberhinausgehende Haftung der empfangenden Partei für Pflichtverletzungen von Subunternehmern ist ausgeschlossen.

Sofern eine Partei gesetzlich oder behördlich zur Offenlegung verpflichtet ist, informiert sie die andere Partei unverzüglich und unterstützt diese bei der Wahrung ihrer Interessen.

§ 5 Weitergabe an verbundene Unternehmen, Lieferanten und Partner

Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur effizienten Erfüllung der Zusammenarbeit die Einbindung verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie externer Lieferanten, Subunternehmer oder Partnerunternehmen erforderlich sein kann. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an diese Unternehmen ist zulässig, soweit sie in die Zusammenarbeit eingebunden sind und die empfangende Partei sicherstellt, dass diese Unternehmen zur Geheimhaltung in einem dem vorliegenden Vertrag im Wesentlichen entsprechenden Umfang verpflichtet sind. Solche Unternehmen gelten in diesem Fall nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung.

Gesetzliche oder behördlich angeordnete Offenlegungspflichten bleiben unberührt; die betroffene Partei wird die andere Partei hierüber unverzüglich informieren, soweit rechtlich zulässig, und sie im Rahmen des Zumutbaren bei der Wahrung ihrer Interessen unterstützen.

§ 6 Rückgabe, Vernichtung und Aufbewahrung

Nach Beendigung der Zusammenarbeit wird die empfangende Partei auf schriftliches Verlangen der offenlegenden Partei alle überlassenen vertraulichen Informationen zurückgeben oder nachweislich vernichten, soweit dem keine gesetzlichen oder regulatorischen Aufbewahrungspflichten oder berechnigte Eigeninteressen (z. B. Dokumentations- oder Nachweispflichten gegenüber Behörden, Zertifizierern oder Versicherern) entgegenstehen.

In diesem Fall tritt an die Stelle der Rückgabe die Pflicht zur vertraulichen Aufbewahrung. Kopien, die im Rahmen üblicher, automatisierter Datensicherungssysteme entstehen, dürfen aufbewahrt werden, sofern sie angemessen gegen unbefugten Zugriff geschützt sind.

§ 7 Schutzrechte, Know-how und Reverse Engineering

Durch die Offenlegung vertraulicher Informationen werden keine Schutzrechte, Lizenzen oder Nutzungsrechte übertragen. Die Parteien wahren das jeweils eigene Know-how; eine Verpflichtung zur Offenlegung von Fabrikationsgeheimnissen über den zur Zusammenarbeit erforderlichen Umfang hinaus besteht nicht. Reverse Engineering, Dekompilieren oder sonstige Formen des Rückbaus überlassener vertraulicher Muster, Prototypen oder digitaler Daten sind unzulässig, soweit gesetzlich zulässig.

§ 8 Datenschutz und Datensicherheit

Soweit im Rahmen der Zusammenarbeit personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachten die Parteien die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO. Die Parteien stimmen überein, dass gegebenenfalls gesonderte Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung abzuschließen sind. Unabhängig davon trifft jede Partei angemessene Maßnahmen zur Datensicherheit, um einen dem Risiko angemessenen Schutz zu gewährleisten.

§ 9 Exportkontrolle und Compliance

Jede Partei ist verantwortlich dafür, dass die Nutzung und Weitergabe vertraulicher Informationen nicht gegen Exportkontroll-, Sanktions- oder sonstige zwingende Compliance-Vorschriften verstößt. Erforderliche Genehmigungen sind von der jeweils verantwortlichen Partei einzuholen, soweit dies im Zusammenhang mit der Übermittlung oder Nutzung der Informationen erforderlich ist.

§ 10 Laufzeit und Dauer der Geheimhaltung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie gilt für die Dauer der Zusammenarbeit und endet im Übrigen drei (3) Jahre nach deren Beendigung. Für solche Informationen, die den gesetzlichen Anforderungen an Geschäftsgeheimnisse entsprechen, gilt die Geheimhaltungsverpflichtung solange fort, wie die Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses bestehen. Gesetzliche Pflichten zur längeren Aufbewahrung oder Geheimhaltung bleiben unberührt.

§ 11 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Bei schuldhaften Verstößen gegen diese Vereinbarung haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine pauschale Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung – außer bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus ist die Haftung der Höhe nach auf den Wert des jeweiligen Einzelauftrags, maximal jedoch auf EUR 250.000 je Schadensfall, begrenzt. Kommt kein Auftrag zustande, ist die Haftung auf EUR 50.000 je Schadensfall begrenzt.

Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung stellt die vollständige Abrede der Parteien hinsichtlich des Umgangs mit vertraulichen Informationen dar. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen, einschließlich eines Verzichts auf das Schriftformerfordernis, bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist – soweit rechtlich zulässig – München.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Auftraggeber

Auftragnehmer